

# Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 01.01.2010 gültig.

---

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren zur  
Deckung der Verbandsbeiträge des  
Wasser- und Bodenverbandes  
„Trebel“

der

Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBI. M-V S. 410,427), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz am 26.01.2010 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gremersdorf-Buchholz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr.2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2009 (GVOBI. M-V S. 238), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.09.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz besteht für sämtliche dem Gemeindegebiet zugehörigen Grundstücke, mit der Ausnahme derjenigen Grundstücke, mit denen der Eigentümer direkt Mitglied im zuständigen Wasser- und Bodenverband ist.
- (3) Die Gemeinde Gremersdorf-Buchholz hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) und der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Verfassung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des

Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt, das einen Hebesatz von 12,09 € je BE zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 bis 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße mit der dazugehörigen Nutzungsart nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Gremersdorf-Buchholz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Es gelten folgende Gebührensätze und BE je Hektar:

<b>Kategorie</b>	<b>Oberbegriff der Nutzungsart</b>	<b>BE</b>	<b>Gebührensatz je Hektar</b>
1	Gebäude- und Freifläche	2,0	24,18 €
2	sonstige befestigte Flächen	1,5	18,14 €
3	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	1,0	12,09 €

4	forstwirtschaftlich genutzte Fläche	0,5	6,05 €
5	Unland- oder Heidefläche	0,8	9,68 €
6	Wasserfläche	0,5	6,05 €
7	Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks	0,2	2,42 €

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Mehrere Grundstücke und/ oder Teilflächen der gleichen Nutzungsart können addiert werden.

#### § 4

##### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte entsprechend dem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 festgelegte Gebührensatz oder die

Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 02.12.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung am 21.06.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gremersdorf-Buchholz, den 26.01.2010

Gez. Romanus  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

## Anlage

zu § 3 der vorstehenden Satzung

### Kalkulation zu den Gebühren Wasser- und Bodenverband „Trebel“

Katalog - Aufteilung in 7 Kategorien nach Nutzungsarten

Kat.	Oberbegriff	Katalog der zum Oberbegriff gehörigen Nutzungsarten
1	Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freiflächen, Flächen anderer Nutzung u. a.
2	sonstige befestigte Flächen	Straßen, Wege, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Plätze, Bahngelände u. a.
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	Acker-, Grün-, Garten-, Brachland, Grünanlagen, Erholungs- und Sportflächen u. a.
4	Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	Waldfläche, Gehölz u. a.
5	Unland- oder Heidefläche	Abbauland, Versorgungsanlagen, historische Anlagen, Friedhof, Unland u. a.
6	Wasserflächen	Fluss, Graben, Teich, Sumpf u. a.
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V	Naturschutzgebiete

### Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche in Hektar (ha)

Gesamtfläche des Gemeindegebietes der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz nach Kataster (Stand 31.12.2009) = 4.998,8892 ha abzüglich der Flächen und Grundstücke, mit denen die Eigentümer direkt dingliche Mitglieder im zuständigen Wasser- und Bodenverband sind:

	1	2	3	4	5	6	7	
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich od. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG MV	Gesamt
<b>Brutto</b>	<b>85,2210</b>	<b>87,9655</b>	<b>3470,6141</b>	<b>1260,8568</b>	<b>54,9221</b>	<b>39,3097</b>	<b>0</b>	<b>4998,8892</b>
abzügl. dingliche Mitglieder	1,6556	58,0542	14,3438	0,0937	5,9521	12,7671	0	92,8665
<b>Netto</b>	<b>83,5654</b>	<b>29,9113</b>	<b>3456,2703</b>	<b>1260,7631</b>	<b>48,9700</b>	<b>26,5426</b>	<b>0</b>	<b>4906,0227</b>

**Ermittlung der Recheneinheit (RE) durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeiten (BE)**

Kat.	Nutzungsart	Größe in ha	BE	RE
1	Gebäude- und Freifläche	83,5654	2,0	167,1308
2	sonstige befestigte Flächen	29,9113	1,5	44,8670
3	landwirtschaftliche Flächen	3456,2703	1,0	3456,2703
4	forstwirtschaftliche Flächen	1260,7631	0,5	630,3816
5	Unland- oder Heideflächen	48,9700	0,8	39,1760
6	Wasserflächen	26,5426	0,5	13,2713
7	Naturschutzflächen	0,0000	0,2	0,0000
	<b>Gesamt</b>	<b>4906,0227</b>		<b>4351,0970</b>

**Ermittlung des Beitragshebesatzes**

Gesamtkosten des WBV : Gesamt RE = Beitragshebesatz  
 Lt. Beitragsbescheid

<b>Ermittlung Beitragssatz</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>RE</b>	<b>Beitragshebesatz</b>
Bescheid WBV	49331,31		
Verwaltungskosten	2248,10		
Zuschlag Differenz aus Vorjahren aufgeteilt auf 3 Jahre (3.098,68 €)	1032,89		
	<b>52612,30</b>	<b>4351,0970</b>	<b>12,0917322</b>

12,09